



Gastfamilienprojekt

1. Vereinbarung zwischen Gastgeber*in und Gast/Gästen

1.1 Kontaktangaben Ansprechperson Gastfamilie

Vorname, Name:	
Adresse:	
Postleitzahl, Ort:	
Telefon:	
E-Mail:	

Sofern der/die Gastgeber*in zur Miete wohnt, ist er/sie verpflichtet, den/die Vermieter*in über den/die Gast/Gäste zu informieren. Der/die Vermieter*in kann die Unterbringung verweigern, wenn die Bedingungen der Unterbringung nicht bekannt gegeben werden oder dem/der Vermieter*in aus der Untermiete wesentliche Nachteile entstehen wie Lärm, Überbelegung der Wohnung etc. (Art. 262 Abs. 1 lit. c OR).

1.2 Kontaktangaben Gast / Ansprechperson Gäste

Vorname, Name:	
Adresse:	
Postleitzahl, Ort:	
Telefon:	
E-Mail:	

1.3 Weitere Gäste (Name, Vorname, Geburtsdatum)

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____



1.4 Angaben zur Mitbenutzung folgender Teile der Wohnung

_____ möblierte/s Zimmer (ausschliesslich für Gäste/ keine anderweitige Nutzung)

Inklusive Mitbenutzung von:

- | | | |
|--|--|-------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Küche | <input type="checkbox"/> Bad/ Dusche | <input type="checkbox"/> Wohnzimmer |
| <input type="checkbox"/> Telefon | <input type="checkbox"/> Internet/WLAN | |
| <input type="checkbox"/> Waschküche/ Waschmaschine | <input type="checkbox"/> Estrichabteil/ Kellerabteil | |
| <input type="checkbox"/> Trockenraum / Wäschehängeplatz | <input type="checkbox"/> eigener Autoabstellplatz | |
| <input type="checkbox"/> Balkon/ Garten/ Gartensitzplatz/ Terrasse | <input type="checkbox"/> _____ | |

1.5 Inventarliste Zimmer (anstelle eines Übernahmeprotokolls):

Folgende Schlüssel werden dem/den Gast/Gästen für die Dauer der Mietzeit ausgehändigt (Anzahl angeben):

_____ Haustürschlüssel _____ Wohnungsschlüssel

_____ Zimmerschlüssel



2. Dauer und Auflösung

Die Mitbenutzung des Wohnraumes wird von _____ bis _____ festgelegt. In beidseitigem Einverständnis besteht die Möglichkeit, die Dauer nach Ablauf dieser Zeit zu verlängern. Dies erfolgt in Absprache mit dem zuständigen Hilfswerk oder der zuständigen Organisation für die Begleitung der Gastfamilien.

Für eine Beendigung des Unterbringungsverhältnisses gilt eine gegenseitige ordentliche Auflösungsfrist von 14 Tagen auf Monatsende (Art. 266e OR). Aus wichtigen Gründen, welche die Fortsetzung des Miet- oder Untermietverhältnisses (für beide Seiten) unzumutbar machen, kann auf einen beliebigen Zeitpunkt, allerdings unter Einhaltung der Auflösungsfrist, gekündigt werden (Art. 266g OR). Diese Kündigung muss mit dem offiziellen Kündigungsformular des lokalen Hauseigentümergebietes schriftlich jedem einzelnen Ehegatten zugestellt werden (Art. 266n OR). Das Hilfswerk oder die für die Begleitung der Gastfamilien zuständige Organisation ist umgehend über die Absicht der Auflösung zu informieren.

Für die Bereitstellung von Wohnraum nach Ablauf der Unterbringung bei den Gastgebenden ist die kantonale oder kommunale Behörde zuständig. Die Behörde wird bei der Suche nach einer Anschlusslösung durch das Hilfswerk oder die für die Begleitung der Gastfamilien zuständige Organisation unterstützt.

3. Entschädigung

Die Unterbringung der Geflüchteten erfolgt im Rahmen der solidarischen Unterstützung geflüchteter Menschen. Die/der Gastgeber*in hat grundsätzlich kein Anrecht auf eine Entschädigung. Eine finanzielle Pauschalentschädigung der Gastfamilie kann jedoch durch den Kanton ausbezahlt werden, wenn sich dieser dafür ausspricht. Die Höhe der Entschädigung ist Sache des Kantons. Das Hilfswerk oder die für die Begleitung zuständige Organisation informieren die Gastfamilie über die aktuell geltenden Regelungen im Kanton.

4. Reinigung

Es gilt, dass der Wohnraum in demselben Zustand zurückgegeben werden muss, wie er angetreten wurde. Wöchentliche Reinigungsarbeiten können miteinander abgemacht werden. Ein Anspruch auf aktive Mitarbeit sollte jedoch nicht vorausgesetzt werden.



Der/die Gast/Gäste hilft in folgenden Tätigkeiten mit:

täglich

wöchentlich

5. Rechte, Pflichten und Haftung

5.1 Für den/die Gastgeber*in

- Informations- und Deklarationspflicht gegenüber den Steuerbehörden im Zusammenhang mit möglichen erzielten Mieteinnahmen (Entschädigung).
- Einholen der Zustimmung der Verwaltung/Vermietung für die Unterbringung der Gäste.
- Sicherstellung einer korrekten Anschrift des Briefkastens für die Zustellung amtlicher Dokumente.
- Haftpflichtversicherung: Ob der/die Gast/Gäste haftpflichtversichert ist/sind, ist mit der zuständigen Sozialbehörde zu klären. Falls der/die Gast/Gäste nicht haftpflichtversichert ist/sind, kann bei der eigenen Haftpflichtversicherung nachgefragt werden, ob der/die Gast/Gäste dort eingeschlossen werden können (manche Versicherungen bieten diese Möglichkeit kostenlos an). Ist beides nicht möglich, empfiehlt es sich aus Haftungsgründen einen Untermietvertrag zu erstellen.
- Bei Bedarf Hilfestellung und Unterstützung des Gasts/der Gäste, damit diese sich im Alltag zurechtfinden.
- Respektierung der Privatsphäre und Gewährung von Rückzugsmöglichkeiten.
- Rechtzeitige Information an das zuständige Hilfswerk oder die für die Begleitung der Gastfamilien zuständige Organisation, wenn sich die Unterbringungssituation unerwartet ändern sollte, oder wenn es Probleme zwischen dem/r Gastgeber*in und dem/n untergebrachten Gast/Gästen gibt.

5.2 Für den/die Gast/Gäste

- Der/die Gast/Gäste verpflichtet/n sich, dem Wohnraum und dem Mobiliar Sorge zu tragen.
- Schäden am Mietobjekt oder am Mobiliar sind umgehend der Gastfamilie zu melden.
- Der Gast/die Gäste respektieren die im Erstgespräch vereinbarten Hausregeln und die zusätzlich zwischen Gastgeber und Gast/Gästen getroffenen Vereinbarungen (vgl. unter Ziff. 4).



- Das Anfertigen von weiteren Hausschlüsseln ist dem Gast/den Gästen untersagt. Bei Verlust eines oder mehrerer Schlüssel ist der/die Vermieter*in berechtigt, die betroffenen Schlösser auf Kosten des Gastes auszuwechseln.
- Ohne Zustimmung des/der Vermieters/Vermieterin ist es dem Gast/den Gästen untersagt, weitere Personen bei sich aufzunehmen (Art. 262 OR).

5.3 Sonderregelungen

- Kranken- und Unfallversicherung für die untergebrachte Person/Familie sind Sache der zuständigen Sozialbehörde.
- Mit der vorliegenden Vereinbarung sind alle Formen von zu erbringenden Gegenleistungen abgedeckt. Die Gastfamilie hat kein Anrecht auf zusätzliche Leistungen in Form von Arbeit oder finanzielle Entschädigung.

In herausfordernden Situationen und bei Fragen dürfen Sie sich jederzeit bei dem zuständigen Hilfswerk in Ihrem Kanton, bei der für die Begleitung der Gastfamilien zuständigen Organisation oder bei der Schweizerischen Flüchtlingshilfe melden.

Diese Vereinbarung gilt anstelle eines (Unter-)Mietvertrags so lange das Unterbringungsverhältnis zwischen dem/r Gastgeber*in und dem/r untergebrachte/n Gast/Gästen besteht.

Im Falle eines Untermietverhältnisses sind die Bestimmungen des Hauptmietvertrags sowie im Falle eines Mietverhältnisses die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen nach Art. 253 ff. OR einzuhalten.

Gastgeber*in:

Gast/Gäste:

Ort, Datum:

Ort, Datum:
